

Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der VP Bank AG, Vaduz

Bericht der Revisionsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der VP Bank AG (die „Gesellschaft“) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 205 – 222) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie deren Ertragslage für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz.

Grundlage für das Prüfungsurteil

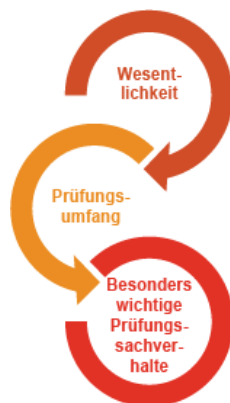
Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz und den International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung“ unseres Berichts weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den liechtensteinischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstandes sowie dem International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Kodex), und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsansatz

Überblick



Gesamtwesentlichkeit Jahresrechnung: CHF 1'456'000

Zur Durchführung angemessener Prüfungshandlungen haben wir den Prüfungsumfang so ausgestaltet, dass wir ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung als Ganzes abgeben können, unter Berücksichtigung der Organisation, der internen Kontrollen und Prozesse im Bereich der Rechnungslegung sowie der Branche, in welcher die Gesellschaft tätig ist.

Als besonders wichtige Prüfungssachverhalte haben wir folgende Themen identifiziert:

- Werthaltigkeit der Forderungen gegenüber Kunden
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für Rechtsrisiken

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich
Telefon: +41 58 792 44 00, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

Wesentlichkeit

Der Umfang unserer Prüfung ist durch die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit beeinflusst. Unser Prüfungsurteil zielt darauf ab, hinreichende Sicherheit darüber zu geben, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält. Falsche Darstellungen können beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstehen und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

Auf der Basis unseres pflichtgemässen Ermessens haben wir quantitative Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, so auch die Wesentlichkeit für die Jahresrechnung als Ganzes, wie nachstehend aufgeführt. Die Wesentlichkeitsgrenzen, unter Berücksichtigung qualitativer Erwägungen, erlauben es uns, den Umfang der Prüfung, die Art, die zeitliche Einteilung und das Ausmass unserer Prüfungshandlungen festzulegen sowie den Einfluss wesentlicher falscher Darstellungen, einzeln und insgesamt, auf die Jahresrechnung als Ganzes zu beurteilen.

Gesamtwesentlichkeit	CHF 1'456'000
Bezugsgrösse	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (Durchschnitt der drei letzten Jahre)
Begründung für die Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit	Als Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit wählten wir das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (Durchschnitt der drei letzten Jahre), da dies aus unserer Sicht diejenige Grösse ist, an der die Erfolge der Gesellschaft üblicherweise gemessen werden. Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit stellt das Ergebnis vor Steuern, vor dem ausserordentlichen Erfolg und vor Veränderung von Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken dar und ist eine allgemein anerkannte Bezugsgrösse für Wesentlichkeitsüberlegungen.

Umfang der Prüfung

Unsere Prüfungsplanung basiert auf der Bestimmung der Wesentlichkeit und der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen der Jahresrechnung. Wir haben hierbei insbesondere jene Bereiche berücksichtigt, in denen Ermessensentscheide getroffen wurden. Dies trifft zum Beispiel auf wesentliche Schätzungen in der Rechnungslegung zu, bei denen Annahmen gemacht werden und die von zukünftigen Ereignissen abhängen, die von Natur aus unsicher sind. Wie in allen Prüfungen haben wir das Risiko der Umgehung von internen Kontrollen durch die Geschäftsführung und, neben anderen Aspekten, mögliche Hinweise auf ein Risiko für beabsichtigte falsche Darstellungen berücksichtigt.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutendsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Kontext unserer Prüfung der Jahresrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu adressiert, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit der Forderungen gegenüber Kunden

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Per 31. Dezember 2023 weist die Gesellschaft Forderungen gegenüber Kunden in der Höhe von CHF 4.637 Milliarden aus, von denen 0.35 % wertberichtigt waren. Die Forderungen gegenüber Kunden stellen das grösste Aktivum der Gesellschaft dar, wobei 66.0 % hypothekarisch, 28.4 % durch andere Sicherheiten von Kunden gedeckt (d. h. vorwiegend in Form von Lombardkrediten vergeben) sowie 5.6 % ungedeckt sind.

Die Bewertung der Forderungen gegenüber Kunden erfolgt durch die Berechnung des erwarteten Kreditverlusts. Bei der Festsetzung der Faktoren und Berechnung des erwarteten Kreditverlusts sowie der daraus abgeleiteten Ermittlung von Wertberichtigungen bestehen Ermessensspielräume. Wir erachten die Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen gegenüber Kunden aufgrund der Höhe der Bilanzposition sowie der

Unser Prüfungsvorgehen

Unser Prüfungsvorgehen beinhaltet primär Funktionsprüfungen der von der Gesellschaft durchgeführten internen Kontrollen. Die Einhaltung der Vorgaben und Prozesse sowie die Wirksamkeit dieser Kontrollen haben wir anhand von risikoorientierten Stichproben geprüft. Dabei beurteilten wir die Ausgestaltung der Schlüsselkontrollen und prüften stichprobenweise deren Einhaltung.

Wo materielle Ermessensspielräume bestanden (z. B. bei der Bewertung der Sicherheiten oder bei der Schätzung von Liegenschaftswerten), setzten wir zusätzlich im Rahmen von aussagebezogenen Prüfungen dem Entscheid der Gesellschaft unsere eigene kritische Meinung entgegen. Unsere Detailprüfungen umfassten die stichprobenweise Prüfung von Risikopositionen des Gesamtkreditportfolios zur Beurteilung eines allfällig zusätzlichen Wertberichtigungsbedarfs.

Bewertung der inhärenten, erheblichen Ermessensspielräume als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Die Rechnungslegungsgrundsätze zu den Forderungen gegenüber Kunden und die angewandten Methoden zur Identifikation von Ausfallrisiken und zur Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs sowie zur Bewertung der Deckungen gehen aus dem Geschäftsbericht hervor.

Wir verweisen auf die Seite 210 (Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze) und die Seite 212 (Anhang zur Bilanz und Erfolgsrechnung: Übersicht über die Deckungen).

Weiter beurteilen wir die Methodik und Richtigkeit der Berechnung der erwarteten Kreditverluste.

Insgesamt erachten wir die von der Gesellschaft verwendeten Grundlagen und Annahmen für die Beurteilung der Wertehaltigkeit der Forderungen gegenüber Kunden im Rahmen unserer eigenen Prüfungen als angemessen.

Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für Rechtsrisiken

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Per 31. Dezember 2023 hat die Gesellschaft Rückstellungen für Rechtsrisiken in der Höhe von CHF 0.36 Mio. erfasst.

Die Gesellschaft ist dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten und entsprechenden Verfahren ausgesetzt, da sie sich in einem regulatorischen und rechtlichen Umfeld bewegt. Die Vollständigkeit und die Bewertung der Rückstellungen für Rechtsrisiken beinhalten einen erheblichen Ermessensspielraum. Wir erachten deshalb die Prüfung der Bilanzierung der Rückstellungen für Rechtsrisiken als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Die Gesellschaft führt die Beurteilung der Rechtsrisiken durch interne Analysen der zuständigen Fachabteilungen sowie in Zusammenarbeit mit externen Anwälten durch.

Der Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zu den Rückstellungen. Wir verweisen auf die Seite 211 (Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze) sowie die Seite 215 (Anhang zur Bilanz und Erfolgsrechnung: Wertberichtigungen und Rückstellungen / Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken).

Unser Prüfungsvorgehen

Wir beurteilen die Grundlage für die Bilanzierung der notwendigen Rückstellungen für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Verfahren. Dabei wurden die durch die Gesellschaft geschätzten Werte für potenzielle Schadenersatzforderungen sowie die dafür erforderlichen Rückstellungen durch uns risikoorientiert geprüft. Die von uns beurteilten Nachweise beinhalten unter anderem die Korrespondenz mit Drittparteien, Bestätigungen von externen Anwälten zu ausgewählten Rechtsfällen sowie die internen Analysen der Gesellschaft.

Betreffend noch nicht identifizierte Risiken haben wir eine Stichprobe von Kundenreklamationen eingesehen. Dabei wurde beurteilt, ob systematische Schwachstellen bestehen, für welche gegebenenfalls Rückstellungen zu bilden wären.

Wir haben uns im Weiteren auf unsere Kenntnisse des Geschäfts der Gesellschaft gestützt und Einsicht in deren Geschäftskorrespondenz genommen, um die Vollständigkeit der Rückstellungen zu beurteilen. Anhand ausgewählter Einschätzungen von externen Anwälten wurde die Vollständigkeit der Rückstellungen zusätzlich evaluiert.

Insgesamt erachten wir die von der Gesellschaft verwendeten Grundlagen und Annahmen für die Beurteilung der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für Rechtsrisiken im Rahmen unserer eigenen Prüfungen als angemessen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die konsolidierte Jahresrechnung, die Jahresrechnung, den konsolidierten Jahresbericht, den Jahresbericht und unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Erkenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz sowie den ISA durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz sowie den ISA üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Darstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen Ausschüssen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen Ausschüssen auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen Ausschüssen ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in

äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

Übrige Angaben gemäss Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Wir wurden von der Generalversammlung am 28. April 2023 als Abschlussprüfer gewählt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2020 ununterbrochen als Abschlussprüfer der Gesellschaft tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bericht der Revisionsstelle enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Verwaltungsrat bzw. dessen Ausschüsse nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Einklang stehen.

Darüber hinaus erklären wir gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht haben.

Weitere Bestätigungen gemäss Art. 196 PGR

Der Jahresbericht (Seite 204) ist nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, steht im Einklang mit der Jahresrechnung und enthält gemäss unserer Beurteilung auf Basis der durch die Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnisse, des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und deren Umfeld keine wesentlichen fehlerhaften Angaben.

Ferner bestätigen wir, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entsprechen und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG



Roman Berlinger

Liechtensteinischer Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor



Patrick Wiech

Zürich, 8. März 2024